

Kreis-Blatt



für den

Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes u. des Kreis Ausschusses.
Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einsp. Petitzeile oder deren Raum 15 Pfg.
Reklamezeile 50 Pfg.

Ausgabestellen:
In Diez: Rosenstraße 36.
In Ems: Kömerstraße 95.

Druck und Verlag von H. Chr. Sommer,
Ems und Diez.
Verantw. für die Redaktion P. Lange, Ems.

Nr. 255

Diez, Montag den 1. November 1915

55. Jahrgang

Amtlicher Teil.

Polizeiverordnung,

betreffend Abänderung der Polizeiverordnung über die E-Lornsteine und Feuerstätten vom 20. Juli 1903.

Auf Grund der §§ 6, 12 und 13 der Allerhöchsten Verordnung vom 20. September 1867 über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landesteilen (G.-S. S. 1529), des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) und des § 1 des Gesetzes vom 18. Mai 1903 (G.-S. S. 176), betreffend die Anfechtung einiger in der Provinz Hessen-Nassau geltender bau- und feuerpolizeilicher Bestimmungen, sowie in Ausführung des § 368 Ziff. 3, 4 und 8 des Reichsstrafgesetzbuchs wird mit Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirkes mit Ausnahme des Stadtkreises Frankfurt a. M. folgende Polizeiverordnung erlassen:

Einziger Paragraph.

Der § 20 der Polizeiverordnung vom 20. Juli 1903 (Sonderbeilage zum Regierungs-Amtsblatt Nr. 31 vom Jahre 1903) erhält hinter dem Absatz 1 und Absatz 5d folgenden Zusatz:

„Anstelle von eisernen Türchen oder Schiebern kann auch ein anderer, gleichwirksamer Verschluss von der Polizeibehörde zugelassen werden.“

Die Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung im Regierungs-Amtsblatt in Kraft.

Wiesbaden, den 15. Oktober 1915.

Der Regierungs-Präsident.
v. Meißner.

L. 8701.

Diez, den 28. Oktober 1915.

Bekanntmachung

Ich habe den Fleischbeschauer Philipp Schneider aus Hördorf zum Stellvertreter des erkrankten Fleischbeschauers Vorch in Niedertiefenbach, im Bezirk Niedertiefenbach, bestehend aus den Gemeinden Niedertiefenbach und Roth ernannt.

Der Landrat.
F. B.
Zimmermann.

J.-Nr. Pr. I. 19. S. 660. Wiesbaden, 29. Sept. 1915.

Bekanntmachung

Durch die Verfügung vom 4. Januar d. J. J.-Nr. Pr. I. 19. S. 1014 ist mitgeteilt worden, daß der Herr Minister für Landwirtschaft, Völkerei und Forsten durch Erlaß vom 23. Dezember 1914 I. A. III e 11898 die Verhängung von Sperrmaßregeln bei der Maul- und Klauenseuche im Sinne des § 14 des Viehschutzgesetzes bis auf weiteres zugelassen hat, ohne daß der Kreisierarzt nach der ersten Feststellung der Seuche in einer Ortschaft die folgenden Seuchenfälle erneut feststellt.

Wie mir bekannt geworden ist, erwarteten aber trotzdem in manchen Fällen die Besitzer die Ankunft des Kreisierarztes und glaubten, das Nichterscheinen auf eine Unterlassung der Polizeiverwaltung oder des Kreisierarztes zurückführen zu sollen.

Um dieser Annahme künftighin vorzubeugen, ersuche ich ergebenst, die Besitzer bei Anwendung der Bestimmung im § 14 a. a. O. ausdrücklich darauf hinweisen zu lassen, daß eine erneute Feststellung durch den Kreisierarzt bis auf weiteres nicht mehr erfolge und die Bestimmungen genau so zu beachten wären, als wenn der Kreisierarzt jeden Seuchensfall feststellte.

In gleicher Weise sind auch die Gendarmen und Polizeibeamten, die sich ebenfalls mehrfach jene Anschauung der Besitzer zu eigen gemacht haben, auf den § 14 a. a. O. hinzuweisen.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung:
v. Gylfi.

L. 8127.

Diez, den 26. Oktober 1915.

An die Ortspolizeibehörden und Herren Gendarmen des Kreises.

Abdruck zur Kenntnis und Beachtung, sowie Weiterbekanntgabe.

Der Königl. Landrat.
F. B.
Zimmermann.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Nachdem die Personenstandsaufnahme für 1916 nunmehr beendet ist, werden Sie ersucht, unverzüglich mit der Aufstellung des Veranlagungsmaterials zu beginnen. Die Listen sind vom Buchbinder einbinden zu lassen. Alle Eintragungen haben mit der größten Sorgfalt und Reinlichkeit zu befehen. Ich erwarte, daß hierauf besonders Bedacht genommen wird, und daß das ganze Veranlagungsmaterial in gutem Zustande zur Vorlage gelangt. Rasuren dürfen nicht vorgenommen werden. Unrichtige oder undeutliche Eintragungen sind zu durchstreichen, die richtigen sind darüber zu schreiben.

Ich nehme an, daß von Ihnen die zur Aufstellung des Materials erforderlichen Unterlagen gem. meiner Verfügung vom 13. September 1913, Nr. 2109, Kreisblatt Nr. 220 sorgfältig gesammelt worden sind, und daß das Material ohne Unterbrechung nunmehr fertiggestellt werden kann. Ich mache hierbei auch auf meine Rundverfügung vom 16. Juli 1912 aufmerksam. Wegen richtiger Ausführung dieser Arbeiten verweise ich auf meine Verfügung vom 23. Oktober 1906, Nr. 5145, G., Kreisblatt Nr. 253, die genau zu beachten ist. Hierbei mache ich auch darauf aufmerksam, daß die Kartenblätter auch auf den Innenseiten genau auszufüllen sind. Insbesondere gilt dies für die Eintragungen des eigenen oder gepachteten Grundbesitzes.

Weiter sind bei der Aufstellung des Materials die Bestimmungen des § 19 des Einkommensteuer-Gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 1909, Gef.-S. S. 349, zu beachten. Vergl. auch hierzu Verfügung vom 11. Juni 1909, Nr. 1801 G., Kreisblatt Nr. 132 und 28. Oktober 1909, Nr. 4491 G., Kreisblatt 252.

Um in Bezug auf § 19 die erforderlichen Unterlagen für die Voreinschätzung zu beschaffen, hat der Gemeindevorstand in Zweifelsfällen die Steuerpflichtigen zu ersuchen, den Nachweis dafür zu erbringen, daß hinsichtlich der über 14 Jahre alten Familien-Angehörigen, wegen der sie eine Berücksichtigung nach § 19 des Einkommensteuergesetzes in Anspruch nehmen, die Voraussetzungen dieser Gesetzes-Vorschrift vorliegen. Bei der Ermäßigung werden nicht berücksichtigt:

- a) die Ehefrau des Steuerpflichtigen,
- b) diejenigen Familien-Angehörigen über 14 Jahren, welche entweder im landwirtschaftlichen oder gewerblichen Betriebe des Steuerpflichtigen dauernd tätig sind oder ein eigenes Einkommen von mehr als der Hälfte des ortsüblichen Tagelohnes nach ihrer Altersklasse und nach ihrem Geschlecht haben.

Wegen Aufstellung der Staatssteuer-Kontrollisten und der Rollen verweise ich auf die Anmerkungen, die den Titelblättern dieser Listen aufgedruckt sind.

Von der Aufstellung des Ausmärker-Verzeichnisses wird abgesehen.

Da Ihnen jetzt die Mittel an die Hand gegeben sind, das Einkommen der Arbeitnehmer genau feststellen zu können, müssen Sie es sich andererseits angelegen sein lassen, dementsprechend die Einschätzungen der anderen Steuerpflichtigen zu bemessen.

Ich mache noch darauf aufmerksam, daß die Kartenblätter nach der Nummersolge des Personenstand-Verzeichnisses zu ordnen sind, daß die Eintragung der Steuerpflichtigen in die Staatssteuer-Kontrollliste dagegen in alphabetischer Reihenfolge zu geschehen hat.

Einsichtlich der auf die Gemeindevorstände bezüglichen Eintragungen verweise ich auf mein Ausschreiben vom 21. Oktober 1899, Kreisblatt Nr. 253. Für die Mitglieder des Magistrats in den Städten Bad Ems, Diez und Nassau

hat die Eintragung von den von der ständigen Regierung hierfür bestimmten Personen zu erfolgen. (Bergl. n. Verfügung vom 16. Mai 1900, Nr. 971 G.)

Die neuen Veranlagungs-Vorarbeiten und die alten Listen haben die Bürgermeister der Landgemeinden an die Vorstehenden der Voreinschätzungskommissionen bis zum 15. November d. J. abzuliefern. Es ist dafür Sorge zu tragen, daß diese Frist pünktlich eingehalten wird.

Dem Veranlagungsmaterial sind beizufügen:

- a) die zur Veranlagung der Steuerpflichtigen gesammelten Unterlagen;
- b) ein Verzeichnis derjenigen Personen, die für 1916 besonders zur Abgabe einer Steuererklärung aufzufordern sind, unter Angabe des Grundes;
- c) alle die Kartenblätter, welche für 1915 in Gebrauch waren, aber für 1916 nicht mehr verwendet werden, unter Angabe des Grundes (z. B. weil die Steuerpflichtigen verzogen oder verstorben sind oder weil ihnen für 1916 ein Einkommen von weniger als 900 Mark und ein Vermögen von weniger als 6000 Mark beigemessen wird).

Ich mache die Herren Bürgermeister persönlich dafür verantwortlich, daß sie

1. zum Zwecke der neuen Veranlagung über alle Tatsachen, Verhältnisse und Merkmale, die für die Beurteilung der Einkommensverhältnisse der Steuerpflichtigen in Betracht kommen, möglichst vollständige Nachrichten einziehen und diese den Listen beifügen;
2. alle Einträge in die Listen und Kartenblätter den wirklichen Verhältnissen entsprechend machen und
3. bei der Aufstellung der Listen und Kartenblätter die größte Sorgfalt obwalten lassen;
4. sich im hiesigen Bureau Belehrung holen, wenn Sie über etwas im Unklaren sind.

**Der Vorsitzende
der Einkommensteuer-Veranlagungs-Kommission
des Unterlahnkreises.
Duberstadt.**

Diez, den 25. Oktober 1915.

An die Ortspolizeibehörden des Kreises.

Dem Zentralkomitee der deutschen Vereine vom Roten Kreuz Berlin ist von dem stellvertretenden Staatskommissar für die Regelung der Kriegswohlfahrtspflege in Preußen der Vertrieb von Künstlerpostkarten gestattet worden, dessen Erlös für Wohlfahrtszwecke Verwendung finden wird.

Für den Unterlahnkreis sind seitens des Hauptbeauftragten des Zentralkomitees der deutschen Vereine vom Roten Kreuz für den Regierungsbezirk Wiesbaden Fräulein Auguste Forst und Fräulein Grete Fischer mit dem Vertriebe der Karten beauftragt worden. Die Genannten führen von mir abgestempelte, vom Zentralkomitee ausgefertigte Bescheinigungen Nr. 59 und 60 mit sich. Sie sind angewiesen, sich unter Vorzeigung dieser Bescheinigungen vor Beginn des Vertriebes der Karten bei den Polizeibehörden zu melden.

Im Hinblick auf den guten Zweck der Veranstaltung bitte ich dem Vertriebe der Karten keine Schwierigkeiten zu bereiten.

Der Landrat.

S. B.

Rimmermann.

J.-Nr. II. 10579.

Diez, den 26. Oktober 1915.

Bekanntmachung

Der Landwirt Friedrich Wilhelm Weber zu Burgschwalbach ist zum Bürgermeister dieser Gemeinde auf die gesetzmäßige achtjährige Amtsdauer, beginnend mit dem 26. Oktober 1915, gewählt und von mir bestätigt worden.

Der Landrat.

S. B.

Schön, Kreisdeputierter.

Bekanntmachung.
Der Landwirt Heinrich Adam Werner zu Berndroth ist zum Bürgermeister dieser Gemeinde auf die gezeigtmäßige achtjährige Amtsdauer beginnend mit dem 30. Dezember 1915 wiedergewählt und von mir bestätigt worden.

Der Landrat.

J. B.

Schön, Kreisdeputierter.

I. 8078.

Wiesbaden, den 19. Oktober 1915.

Nachtrag.

Zu dem diesseitigen Ausschreiben vom 14. August cr. — T. B. I. Nr. 6581 — gegen den angeblichen Aushilfskellner Heinrich Schäfer aus Neuwied wegen Unterschlagung kommt nunmehr der Kellner Eugen Engelhard (al. Frau), geboren am 28. November 1899 zu Schaidt, Bezirksamt Germersheim i. d. Pfalz als Täter in Betracht. Engelhard wird auch vom königlichen Bezirkskommando in Aachen gejucht. Um weitere Recherchen und ev. Festnahme wird erjucht.

Der Polizei-Präsident.

J. B.

Weg.

I. 9079.

Wiesbaden, den 19. Oktober 1915.

Erledigung.

Das diesseitige Ausschreiben vom 28. v. Mts. — T. B. I. Nr. 8791 — betreffend Ermittlung und eventuelle Festnahme des wegen Unterschlagung verfolgten Hausburschen Konrad Christ, geboren am 26. November 1896 zu Wiesbaden, ist durch dessen in Hamburg erfolgte Verhaftung erledigt.

Der Polizei-Präsident.

J. B.

Weg.

Zgb. Nr. 592. I. 26. 15.

Berlin, den 12. Oktober 1915.
C. 25. Alexanderstraße 3—6.

Bekanntmachung

Auf die Eingabe vom 10. August d. Js. erlaube ich hiermit unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs auf Grund der Bundesratsverordnung vom 22. Juli 1915 (R.-G.-Bl. S. 449) und der Ausführungsbestimmungen vom gleichen Tage der Deutschen Gesellschaft für Kaufmanns-Erholungsheime zur Schaffung und Unterhaltung von Erholungsheimen für Feldzugsteilnehmer aus Handel und Industrie die Sammlung von Geldspenden mittels Aufrufe bis zum 31. März 1916 innerhalb Preußens.

Auf Erfordern sind die Abrechnung und die Unterlagen hierzu jederzeit vorzulegen.

Nach Ablauf der obengenannten Erlaubnisfrist ist die Sammlung einzustellen, falls nicht eine erneut zu beantragende Genehmigung erteilt ist.

Besondere Bedingungen:

Vor Aufnahme eines Kriegsinvaliden in ein Erholungsheim des Vereins oder Unterbringung in einer anderen Erholungsstätte ist eine Unbedenklichkeitsbescheinigung der für den Wohnort des Invaliden zuständigen provinziellen Fürsorgeorganisation der sozialen Kriegsinvalidenfürsorge in Preußen einzuholen.

Die Werbung von Beiträgen muß dem vorgelegten Plan gemäß auf größere Handelsfirmen beschränkt bleiben, eine Inanspruchnahme von Personen und Gesellschaften über den Berufsstand der Kaufmannschaft hinaus, ist unzulässig.

Der Staatskommissar für die Regelung der Kriegswohlfahrtspflege in Preußen.

gez.: Schneider, Geheimer Oberregierungsrat.

An die Deutsche Gesellschaft für Kaufmanns-Erholungsheime, Wiesbaden.

Bekanntmachung.

Der bekannte Marine-Schriftsteller Kapitänleutnant a. D. Graf zu Redentlow, der durch seine viel gelesenen Abhandlungen über die Deutsche Flotte und ihre Aufgaben im Laufe der Jahre mehr u. mehr die Aufmerksamkeit der Allgemeinheit auf sich gezogen hat, ist mit einem kurzen Aufsatz über „Unsere Marine“, ähnlich dem des Majors E. Karwiese über „Unser Heer“, in dem Sammelwerk

„Staatsbürgerliche Belehrungen in der Kriegszeit“ hervorgetreten. Er sowohl wie der Verlag dieses Werkes haben die Abhandlung dem Zentralkomitee der Deutschen Vereine vom Roten Kreuz gütigst zur Verfügung gestellt, damit sie als Sonderheft herausgegeben und zu billigem Preise allen Schichten der Bevölkerung zugänglich gemacht werden kann.

Das Zentralkomitee soll damit gleichzeitig in die Lage versetzt werden, durch den Vertrieb der Druckschrift in einer Massenaufgabe für die von ihm verfolgten Kriegswohlfahrtszwecke weitere Mittel zu gewinnen.

Das hochinteressante, lehrreich geschriebene kleine Heft bietet, allgemein verständlich verfaßt, jedermann Gelegenheit, sich mit den Einzelheiten unserer Marine bekannt und alles Wissenswerte über ihre Entwicklung und Organisation sich zu eigen zu machen.

Unsere junge Flotte, in ihrer weiteren Ausgestaltung das Werk seiner Majestät des Kaisers, hat seit dem Jahre 1898 einen Ausbau erfahren, der dringend nötig war und tatsächlich so bedeutend geworden ist, daß sie den gewaltigen Anforderungen, welche jetzt im Weltkriege an sie gestellt werden, sich gewachsen zu erweisen vermochte. Dank der Tapferkeit unserer Seehelden ist es ihr unter solchen Umständen gelungen, den gefürchteten Gegner zur See, England, derartig in Schranken zu halten, daß er es bisher kaum gewagt hat, sich mit uns in offener Seeschlacht zu messen.

Die Abhandlung dürfte gerade in der jetzigen bedeutenden Zeit nicht allein bei unserer heranwachsenden Jugend besonders anregend wirken, sondern auch bei Erwachsenen Beifall finden und lebhaft interessieren.

Damit auch dieses kleine Werk möglichst eine ebenso große Verbreitung finde wie „Unser Heer“, ist das Zentralkomitee bereit, trotz erhöhter Herstellungskosten es den Organisationen vom Roten Kreuz zum Preise von 12 Pfg. für das Stück abzugeben, jedoch unter der Voraussetzung, daß in der Regel nicht weniger als 100 Stück abgenommen werden. Der Verkauf soll im Interesse eines höheren Gewinns für das Rote Kreuz unter Ausschluß des Zwischenhandels erfolgen. Der Verkaufspreis des Heftes an die Einzelpersonen ist mit 20 Pfg. angenommen doch steht es den Vereinen vom Roten Kreuz frei, die Schrift ihren Mitgliedern auch billiger abzugeben. Der höheren Einnahme wegen wird sich indessen ein Preis von 20 Pfg. empfehlen.

Die nach der Bundesratsverordnung über die Regelung der Kriegswohlfahrtspflege vom 22. Juli 1915 und den zugehörigen Ausführungsbestimmungen zu dem Vertriebe der Schrift erforderliche staatskommissarische Erlaubnis liegt vor.

Alle Anfragen und Bestellungen sind an das Zentralkomitee der Deutschen Vereine vom Roten Kreuz, Abteilung V, Berlin, Prinz-Albrecht-Straße, Abgeordnetenhaus, Obergeschloß Zimmer 43, zu richten.

Wir bitten, auch auf dieses kleine Werk aufmerksam zu machen und seinen Ankauf zu empfehlen.

Zentralkomitee der Deutschen Vereine vom Roten Kreuz.

Der Vorsitzende
von Pful.

Nach Beschluß des Landesauschusses vom 23. September 1915. sind für das Rechnungsjahr 1915-16 von den beitragspflichtigen Tierbesitzern folgende Beiträge zu erheben:

1. Zum Pferde-Entschädigungsfonds, aus welchem die Entschädigungen für tollwut-, rot-, wild- und rinderseuche- und für milz- und rauschbrandkranke Pferde, Esel, Maulesel und Maultiere geleistet werden, 30 Pfg. für jedes dieser Tiere.
2. Zum Rindvieh-Entschädigungsfonds, aus welchem die Entschädigungen für tollwut-, maul- und Klauenseuche-, wild- und rinderseuche-, milz- und rauschbrandkranke und tuberkulöse Rindviehstücke und für milzbrandkranke Schafe geleistet werden, 40 Pfg. für jedes Stück Rindvieh. (Für Schafe werden besondere Beiträge nicht erhoben.)

Die Erhebung erfolgt auf Grund der als Sonderbeilage zum Amtsblatt der hiesigen königlichen Regierung vom 27. Juni 1912 und im Amtsblatt für den Stadtkreis Frankfurt a. M. von 1912 auf Seite 325 und folg. veröffentlichten „Biehfleuchen-Entschädigungssatzung für den Bezirksverband des Regierungsbezirks Wiesbaden“ und der in dem ersterwähnten Amtsblatt von 1913 auf Seite 167 und in dem letzterwähnten von 1913 auf Seite 184 veröffentlichten „Vorschriften über die Anlegung und Fortführung der Viehbestandsverzeichnisse und über das Verfahren bei der Ausschreibung und Erhebung der Beiträge zu den Biehfleuchen-Entschädigungsfonds.“

Die Offenlegung der Viehbestandsverzeichnisse hat in der Zeit vom 1. bis 14. Dezember 1915 zu erfolgen. Den Viehbestandsverzeichnissen selbst sind die Ergebnisse der Viehzählung vom 1. Oktober d. Js. zu Grunde zu legen.

Als Termin für die Erhebung der Beiträge wird hiermit der 16. Januar 1916 bestimmt.

Wiesbaden, den 28. September 1915.

Der Landeshauptmann.

I. 8244.

Diez, den 20. Oktober 1915.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Indem ich Ihnen hiervon Kenntnis gebe, ersuche ich wegen Fortführung bezw. Neuaufstellung und Offenlage der Viehbestandsverzeichnisse nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung umgehend das Weitere zu veranlassen.

Nachdem die Offenlage erfolgt und dies auf den Verzeichnissen bescheinigt ist, sind letztere mit den etwa eingegangenen Einsprüchen befrucht bis spätestens 20. Dezember 1915 hierher einzureichen. (§ 11 des Regl. vom 27. 8. 1886 Reg.-Amtsblatt S. 353 ff.)

Da in den letzten Jahren in verschiedenen Fällen die Beiträge von den Gemeinberechnern verspätet an die Landesbankassen abgeliefert worden sind, ersuche ich Sie, auf die pünktliche Erhebung der Abgabe und die rechtzeitige Ablieferung derselben an die zuständige Kasse hinzuwirken.

Der Königl. Landrat.

S. B.

Bimmermann.

Nichtamtlicher Teil.

Aus Provinz und Nachbargebieten.

!: **Warnung.** Das Stellvertretende Generalkommando des 18. Armeekorps teilt mit: Eine Reihe von Vorfällen und Klagen zeigen, daß sich auf dem Lande Meißende den Familien gefallener Soldaten aufdrängen, um Aufträge auf photographische Vergrößerungen von Bildern und Lieferungen von Rahmen zu unrealen Preisen und Bedingungen zu erhalten. Es wird vor dieser gewissenlosen Ausbeutung gewarnt. Vor allen Dingen sei man mit dem Unter-

... lieber an bekannte Geschäfte, die für gewöhnliche Arbeit und solche Preise Gewähr leisten.

!: **Briefmarken als Kleingeld.** Um dem, wie schon gemeldet, bestehenden Mangel an Kleingeld abzuwehren, hat die Postverwaltung zu dem Mittel gegriffen, daß an den Postkästern kleine Beträge mit Briefmarken gezahlt werden. Weigert sich jemand, für 30 oder 40 Pfennige Briefmarken anzunehmen, dann genügt meist ein kurzer Hinweis, daß die Kriegszeit von jedem Opfer verlange, die Annahme von Briefmarken aber doch nur eine Kriegsgefälligkeit bedeute. Stillschweigend werden dann die Briefmarken eingesteckt. Auch Warenhäuser und größere Geschäfte haben sich ansehnliche Posten von 5- und 10-Pfennigmarken besorgt, um sie an Stelle von Geld als Zahlungsmittel zu verwenden.

!: **Frankfurt, 30. Oktober.** Ein mit mehreren Personen besetztes Automobil, das sich auf der Fahrt von Idstein nach Frankfurt befand, stürzte beim Befahren einer Kurve, unweit der Station Idstein um. Oberleutnant Espagne geriet unter das Fahrzeug und war sofort tot. Die anderen Fahrgäste wurden aus dem Wagen geschleudert, kamen aber mit geringfügigen Verletzungen davon.

Die Gazette des Ardennes.

Am 1. November d. J. feiert die im besetzten Frankreich erscheinende, in französischer Sprache geschriebene „Gazette des Ardennes“ ihr einjähriges Bestehen. Aus kleinen Anfängen geboren, hat sie sich in kurzer Zeit von einem Wochenblatt zu einer jetzt wöchentlich dreimal erscheinenden großen Zeitung mit einer das erste Hunderttausend übersteigenden Auflageziffer entwickelt. Die „Gazette des Ardennes“ bringt Artikel und Tagesnachrichten über die militärischen und politischen Ereignisse und versucht, in einer stets sachlichen, wahrheitsgetreuen und vornehmen Weise ihre Leser über Ursachen, Verlauf und Folgen des Weltkrieges aufzuklären. Außerdem enthält sie eine laufende vollständige Liste der in Deutschland untergebrachten französischen Kriegsgefangenen. Der würdige Ton, das gediegene, selbst von der Pariser Presse wiederholt anerkannte Französisch, sowie das reichhaltige interessante Material haben dazu verholfen, der Gazette nicht allein im besetzten Frankreich, sondern auch im neutralen Ausland einen weiten Leserkreis zuzuführen. Durch die Lektüre einer objektiven, auch dem französischen Wesen Rechnung tragenden Zeitung kann bei den vielen Tausenden der in Deutschland untergebrachten Gefangenen jetzt und für spätere Zeiten viel Gutes geschaffen werden. Besonders für die vielen deutschen Arbeitgeber, in deren Betrieben Kriegsgefangene beschäftigt sind, empfiehlt es sich daher, die „Gazette des Ardennes“ den französischen Gefangenen zugänglich zu machen; diesen selbst dürfte die Zeitung umso willkommen sein, als sie auch Lokalnachrichten aus den besetzten Gebieten bringt, die den Gefangenen sonst verschlossen bleiben. Erwähnt sei noch, daß die Gazette neuerdings auch in einer Reihe von deutschen Schulen als aktueller Lesestoff für den französischen Sprachunterricht benützt wird. Für diesen Zweck dürfte der am 1. November erscheinende Sammelband der wichtigsten Artikel der Zeitung besonders geeignet sein. Als Beilage zur Gazette erscheint von Zeit zu Zeit eine illustrierte Ausgabe, die, textlich und illustrativ reich ausgestattet, besonders dem französischen Leser angenehmsten Unterhaltungstoff bietet und auch öfters anschauliche Darstellungen aus den Gefangenenlagern bringt. Der Bezug der Gazette ist insofern erleichtert, als sie bei jeder deutschen Postanstalt zum Preise von 1 Mark monatlich beschafft werden kann. Zum 31. Oktober erscheint gleichzeitig mit dem einjährigen Bestehen die Nummer 100 der Gazette, die bei dieser Gelegenheit als reichhaltige Doppelnummer herauskommt; allen neuen Postabonnenten wird diese Sondernummer nachgeliefert.